

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke auf dem Grundstück Fl. Nrn. 250/3 der Gemarkung Erkheim durch die Wohnbaugesellschaft Mindelheim GmbH**

**Bekanntmachung**

Die Wohnbaugesellschaft Mindelheim GmbH beantragte mit Schreiben vom 06.03.2019 i.d.F. vom 11.07.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 250/3 der Gemarkung Erkheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG in zwei Stufen vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, in dem keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 250/3 Gemarkung Erkheim, nach den Unterlagen des Geotechnischen Büro Bosch Markt Rettenbach, vom 06.03.2019 i.d.F. vom 11.07.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 27.11.2019  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter